

**Satzung  
des Jugendparlaments Odenwaldkreis (JPO)**

**(Stand: 22. 05. 2007)**

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung vom 8. November 1999 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben**

1. Das Jugendparlament Odenwaldkreis ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen des Odenwaldkreises.
2. Ziel des Jugendparlaments Odenwaldkreis ist es, den Interessen der Odenwälder Kinder und Jugendlichen in der Politik des Kreises und der Gemeinden Gehör und Geltung zu verschaffen.
3. Das Jugendparlament Odenwaldkreis ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

**§ 2  
Organe**

Das Jugendparlament des Odenwaldkreises hat folgende Organe:

1. Vollversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

**§ 3  
Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis ist das höchste beschlussfassende Organ.
2. Die Vollversammlung wählt den Vorstand.
3. Die Vollversammlung beschließt den Haushalt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel (sowie eventuell selbst erwirtschafteter Mittel).
4. Die Vollversammlung bestellt Kassenprüfer/innen.
5. Die Vollversammlung bildet Arbeitsgruppen und löst sie gegebenenfalls wieder auf.
6. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung.

**§ 4  
Vorstand**

1. Auf der ersten Sitzung nach einer Wahl wird der Vorstand gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden
  - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
  - einer Schriftführerin/einem Schriftführer
  - einer KassiererIn/einem Kassierer
  - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
3. Die Wahlen für die o. g. Funktionen sind jeweils getrennt durchzuführen.
4. Die Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden.

**§ 5  
Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand des Jugendparlaments Odenwaldkreis bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und lädt dazu ein.
2. Der Vorstand hält Kontakt zu Kommunalpolitikern/Kommunalpolitikerinnen und kümmert sich um kompetente Ansprechpartner/innen.
3. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

4. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis um.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 6 Arbeitsgruppen**

1. Die Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.
2. An den Arbeitsgruppen können sich alle Odenwälder Kinder und Jugendlichen beteiligen.
3. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Wahlen**

1. Die Wahlen zur Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis finden alle zwei Jahre in einem vom Vorstand festgelegten Zeitraum von zehn Schultagen statt.

Die Wahlen können ausgesetzt werden, wenn das Jugendparlament als Beteiligungsinstrument/Vertretungsinstrument der Odenwälder Jugendlichen nicht funktionsfähig ist. In diesem Fall sind die Jugendlichen des Odenwaldkreises durch andere Beteiligungsprojekte in den demokratischen Prozess mit einzubeziehen.

2. Die Wahlen zur Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis erfolgen schriftlich und geheim.
3. Die Wahlen werden kreisweit gemeindebezogen organisiert und koordiniert.
4. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Jugendlichen des Odenwaldkreises, die zum Zeitpunkt der Wahl das 7. Schuljahr besuchen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Überschreitung der Altersfrist bedeutet nicht automatisch das Ausscheiden aus der Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis.
5. Zur Durchführung der Wahl wird an den Schulen ein Wahlvorstand durch die Schülervertretung eingesetzt. Für Schüler/innen, die Schulen außerhalb des Odenwaldkreises besuchen, besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
6. Aus der Stimmenzahl der jeweiligen Gemeinde ergibt sich eine Rangfolge. Gewählt als Mitglied der Vollversammlung ist derjenige/diejenige Kandidat/in, der/die auf der Liste seiner/ihrer Heimatgemeinde die meisten Stimmen erhält; Stellvertreter/innen werden diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen nach dem Mitglied der Vollversammlung erhalten. Die Stellvertreter/innen fungieren gleichzeitig als Nachrücker/innen beim Ausscheiden eines Mitglieds der Vollversammlung.

## **§ 8 Mitglieder**

1. Die Schülerinnen und Schüler im Odenwaldkreis wählen alle zwei Jahre die Abgeordneten und deren Stellvertreter/innen für die Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis.
2. Die Anzahl der Abgeordneten errechnet sich entsprechend der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Es gilt folgender Schlüssel:

Gemeinden unter 6.000 Einwohner	eine Abgeordnete/ ein Abgeordneter
Gemeinden von 6.000 bis 12.000 Einwohner	zwei Abgeordnete
Gemeinden mit mehr als 12.000 Einwohner	drei Abgeordnete

3. Das Mandat einer/eines Abgeordneten erlischt beim Umzug in eine andere Gemeinde. In diesem Fall rückt der/die Stellvertreter/in nach.

## **§ 9 Sitzungen**

1. Die ordentlichen Sitzungen der Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis finden viermal im Jahr statt. Der Vorstand muss bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens 8 Abgeordnete unter Angabe einer Tagesordnung dies beantragen.
2. Die Sitzungen finden immer öffentlich statt.
3. Zu den Sitzungen der Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Zu jeder konstituierenden Sitzung erfolgt die Einladung durch die Kreisverwaltung.
4. Die Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung anberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

5. Die Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis kann zu bestimmten Themen oder Fragestellungen kommunale Entscheidungsträger/innen oder Fachreferenten/Fachreferentinnen einladen.
6. Ist ein/e Abgeordnete/r verhindert, so nimmt der/die Stellvertreter/in der betreffenden Gemeinde das Stimmrecht wahr.
7. Die Sitzungen der Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
8. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung.

#### **§ 10**

#### **Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht**

Ein/e Vertreter/in der Vollversammlung des Jugendparlaments Odenwaldkreis hat im Kreistag ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht; entsprechende Wünsche sind bei der Gestaltung der Tagesordnung des Kreistages vom/von der Kreistagsvorsitzenden zu berücksichtigen.

#### **§ 11**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung des Jugendparlaments Odenwaldkreis tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.